

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 19. Oktober 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V legt er gemäß § 14a Absatz 3 Satz 1 GO in Anlage I seiner GO fest, welche Richtlinien und Entscheidungen allein einen oder zwei Leistungssektoren wesentlich betreffen. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Teil der Anlage I der GO ist die „Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (Richtlinie zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Absatz 2 SGB V)“ (Zeile 27), für die die KZBV die stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ist. Mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes am 1. Januar 2016 ist nach Maßgabe der Gesetzesbegründung aus rechtssystematischen Gründen eine Umstrukturierung der Qualitätssicherungsregelungen im vierten Kapitel neunter Abschnitt des SGB V erfolgt und die gesetzliche Grundlage für die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung zu § 135b Absatz 2 SGB V geworden. Neben dem daraus resultierenden Anpassungsbedarf werden weitere Anpassungen des Richtlinien titels in Zeile 27 der Anlage I zur GO zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V mit diesem Beschluss umgesetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf wurde am 6. September 2017 im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, die Anlage I der GO zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V entsprechend zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 15. Januar 2018.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken